



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern**

Volksschulhäuser in Frankreich

**Hintraeger, Karl**

**Darmstadt, 1904**

D) Verordnung vom Jahre 1893.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

### XI. Einrichtung.

Der Bericht schlägt eine besondere Type für das Gestühl vor. Bei den einfitzigen Gestühlen soll der Unterbau der Bank und des Tisches aus Gufseifen hergestellt werden, um stabil zu sein und eine leichte Reinhaltung zu ermöglichen. Einfitzige Gestühle werden den zweifitzigen vorgezogen. Bei mehr als zwei Sitzen muß die Tischplatte oder der Sitz beweglich sein. Die Rücklehne soll nicht höher als die Tischplatte sein. Es empfiehlt sich, das Gestühl durch Anordnung eines Fußbrettes zu heben, da hierdurch die Füße warm gehalten werden und sich der Lehrer nicht zu sehr herabbücken muß.

Bei Einfitzern können sechs Reihen mit 45 cm breiten Zwischengängen, einem 70 cm breiten Mittelgang und 60 cm breiten Seitengängen angeordnet werden, wonach sich höchstens 7,30 m Tiefe ergeben. Bei zweifitzigen Gestühlen mit 70 cm Mittel-, 50 cm Zwischen- und 60 cm Seitengängen ergeben sich ebenfalls 7,30 m Tiefe für vier Reihen (bezw. acht Plätze).

Es empfehlen sich vier Typen: Nr. I für 1,00 bis 1,10 m, Nr. II für 1,11 bis 1,20 m, Nr. III für 1,21 bis 1,35 m und Nr. IV für 1,36 bis 1,50 m Körpergröße. Die Zuweisung des Gestühles soll auf Grund zweimaliger jährlicher Messung erfolgen. Die Tischplatte erhalte 15 bis 18 Grad Neigung. Es empfiehlt sich eine feste Tischplatte und Nulldistanz. Sonstige Bestimmungen sind nach bekannten Angaben verfaßt.

Eine Verfügung des französischen Unterrichtsministers vom 28. August 1892 fordert die Einholung des Gutachtens des Gesundheitsrates bei der Erbauung von Schulen. Bei Epidemien ist die Ursache der Übertragung ansteckender Krankheiten wiederholt in den gesundheitlich mangelhaften Verhältnissen der Schulen gefunden worden. Hätte man das Urteil der Gesundheitsräte eingeholt, so würde sicherlich mancher Mißgriff in dieser Beziehung, namentlich was die Wahl des Bauplatzes anbelangt, vermieden worden sein.

Seitdem das Gesetz die Familien zwingt, ihre Kinder zur Schule zu schicken, falls selbe nicht zu Hause einen passenden Unterricht erhalten, ist es die Pflicht der Regierung, in jeder Weise die Gesundheit der Schüler zu schützen.

Durch Rundschreiben vom 18. Dezember 1888 wurde unter Hinweis auf den Erlaß vom 18. Dezember 1848 verfügt, daß das Urteil der Gesundheitsräte jedesmal einzuholen sei, wo die Errichtung einer neuen Schule dies zu erfordern scheint.

Auf Grund der angeführten Tatsachen soll in den betreffenden Fällen den Verwaltungen zur besonderen Pflicht gemacht werden, in Zukunft kein Schulhaus zu erbauen, über dessen Bauplatz, Plan und Einrichtung der Gesundheitsrat nicht sein Urteil abgegeben hat.

Die Verordnung vom Jahre 1893, betreffend Mafsregeln zur Verhütung und Bekämpfung von Epidemien in den Volksschulen, umfaßt 3 Abschnitte. Abschnitt I enthält allgemeine Mafsregeln, um die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu vermeiden.

1) Die Schulen müssen mit reinem Wasser (Quellwasser, filtriertem oder gekochtem Wasser) versehen sein; nur solches darf den Schülern zur Verfügung gestellt werden.

2) Die Aborte der Schulen dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Klassen stehen. Die Gruben müssen dicht und soweit als möglich von den Brunnen entfernt sein.

3) Während der Pausen und am Abend sind die Schulzimmer, nachdem die Schüler dieselben verlassen haben, durch Öffnen sämtlicher Fenster zu lüften.

4) Die Reinigung der Fußböden darf nicht trocken mittels Ausfegen geschehen, sondern nur mit einem feuchten Scheuerlappen.

5) Wöchentlich einmal soll ein gründliches Scheuern der Fußböden mit einer antiseptischen Flüssigkeit vorgenommen werden. Ein entsprechendes Abwaschen der Wände muß wenigstens zweimal jährlich, in den Oster- und den großen Ferien, stattfinden.

6) Die Reinlichkeit der Kinder wird bei ihrer Ankunft in der Schule überwacht. Jedes Kind muß sich, bevor es nach der Pause wieder in die Klasse eintritt, die Hände waschen.

Abchnitt II behandelt die allgemeinen Mafsregeln zur Zeit einer Epidemie.

7) Der Schulchluss darf nur in den in § 14 angegebenen Fällen verfügt werden. Vorher sind die allmählichen Entlassungen und die im folgenden beschriebenen Desinfektionen vorzunehmen.

8) Jedes fiebernde Kind muss unmittelbar aus der Schule entfernt oder falls es sich in einem Internate befindet, in die Krankenabteilung überführt werden.

9) Kinder, die nachweislich von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, haben die Schule zu verlassen; hält es der ärztliche Schulinspektor für nötig, so ist die Ausschliessung auch auf die Geschwister des befallenen Kindes, ja selbst auf alle daselbe Haus bewohnenden Kinder auszudehnen.

10) Die Desinfektion der Schulklasse wird entweder in der Mittagszeit oder am Abend, nachdem die Schüler den Unterrichtsraum verlassen haben, vorgenommen. Sie umfasst das Abwaschen des Bodens und der Mauern, das Bepfropfen der Karten und der übrigen an den Wänden befindlichen Gegenstände, das Scheuern der Gestühle, Karten u. f. w. mit einer antiseptischen Lösung. Der Platz des kranken Zöglings ist besonders gut und gründlich zu desinfizieren, seine Bücher, Hefte u. f. w. sind zu verbrennen; letzteres gilt auch von den Spielfachen und ähnlichen Gegenständen der Kleinkinderschulen, sofern Ansteckungsstoff daran haften könnte.

11) Die Familie eines jeden mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Kindes erhält Mitteilung über die gegen die Weiterverbreitung derselben zu ergreifenden Mafsregeln; zugleich wird ihr eingeschärft, dass das Kind erst dann wieder zur Schule kommen darf, wenn es gebadet und mehrere Male mit Seife gewaschen, und wenn alle seine Kleider entweder desinfiziert oder in kochendem Wasser gewaschen wurden.

12) Die erkrankt gewesenen Kinder dürfen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit wieder zum Unterricht zugelassen werden.

13) Sobald die Schliessung der Schule nötig geworden, wird an alle Eltern der Kinder ein Exemplar der auf die betreffende epidemische Krankheit bezügliche Belehrung geschickt.

Abchnitt III behandelt die besonderen Mafsregeln für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

14) Die Dauer der Isolierung beträgt 40 Tage bei Scharlach, Pocken, Windpocken und Diphtherie, 16 Tage bei Masern und Varioloiden, 3 Wochen beim Keuchhusten nach dem vollkommenen Verschwinden der charakteristischen Hustenstöße.

144.  
Bericht  
vom Jahre 1893.

Ein Gutachten des Gesundheitsrates vom Seine-Departement vom 4. August 1893 enthält einen ausführlichen Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen und empfiehlt bestimmte Abänderungen an der Schulbauordnung vom 28. Juli 1882, die teils allgemeiner Natur sind, teils aber dem Bedürfnisse entspringen, für städtische Schulen gesonderte Bauvorschriften zu erlassen<sup>20)</sup>.

Im wesentlichen sind folgende 11 Abänderungen in Vorschlag gebracht:

1) Die Grundmauern sind aus Bruchstein und hydraulischem Mörtel herzustellen. Das Mauerwerk des Erdgeschosses ist ohne Unterschied des verwendeten Baumaterials mit hydraulischem Mörtel zu verputzen.

2) Der Fussboden des Erdgeschosses ist gegen das Erdreich zu isolieren.

Bei mangelnder Unterkellerung genügt nicht die Herstellung einer undurchlässigen Schicht zur Abhaltung der Grundfeuchtigkeit, sondern nur ein Hohlboden, am besten in Form einer begehbaren Unterlüftung.

Die Höhe des Erdgeschossbodens über dem Erdreich soll mindestens 0,60<sup>m</sup> betragen.

3) Es fehlt bei den Bestimmungen über die Treppen die Forderung der Feuerficherheit.

Gipsmörtelverputz an der Unterfläche der Stein- oder Holzterrasse gewährt erfahrungsgemäss einen bedeutenden Schutz bei Feuersgefahr.

<sup>20)</sup> Siehe: M. BUNEL, *Rapport sur l'hygiène des écoles*. Paris 1893.